



**STADT WELS**  
**Kinderbetreuung**

Rainerstraße 2, 4600 Wels  
Bearbeiter: Mag. Barbara Lehner BSc  
MSSc

Tel.: +43 7242 235 6100  
E-Mail: [ki@wels.gv.at](mailto:ki@wels.gv.at)  
UID-Nr.: ATU23478804  
**wels.at**

# Kindergartenordnung ab Sept. 2023

KI-110-15-2023

01.09.2023

## **I. Betrieb von öffentlichen Kindergärten**

- 1) Die Stadt Wels betreibt öffentliche Kindergärten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) i.d.g.F.
- 2) Die Kindergärten werden als Ganztagskindergärten mit Mittagsbetrieb geführt.

## **II. Arbeitsjahr und Ferien**

- 1) Das Arbeitsjahr beginnt laut Oö. KBBG i.d.g.F. am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Kindergärten beginnen jeweils am 1. Montag im September eines jeden Jahres und schließen mit Beginn der Hauptferien.
- 2) Die Ferien dauern 5 Kalenderwochen und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres.

In einer städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird während der Ferien gem. Oö. Schulzeitgesetz i.d.g.F. der Bedarf durch einrichtungsübergreifende Angebote gedeckt. In den Ferien wird für Kinder von Eltern mit besonderem Betreuungsbedarf (z.B. Berufstätigkeit) eine kostenpflichtige Ferienbetreuung angeboten.

## **III. Öffnungszeit**

- 1) Die Öffnungszeit der Kindergärten ist je nach Bedarf jeweils von Montag bis Donnerstag von 6.30 - 18.00 Uhr und Freitag von 6.30 – 13.00 Uhr festgesetzt. Am Freitagnachmittag wird nach Bedarf (Berufstätigkeit) von 13.00 – 18.00 ein Journaldienst eingerichtet. Für die Nutzung des Früh- bzw. Spätdienstes sind die Berufstätigkeit bzw. besonders berücksichtigungswürdige soziale Umstände Voraussetzung.

- 2) Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 9.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Näheres zu den kindergartenpflichtigen Kindern siehe VI Punkt 3.
- 3) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kindergärten geschlossen.

#### **IV. Aufnahme in den Kindergarten**

Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Kindergartenleitung zu erfolgen und muss für mindestens 2Tage pro Woche erfolgen. (Ausnahme Pkt. VI. kindergartenpflichtige Kinder)

- 1) Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) **E- Card** des Kindes,
  - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - c) **Impfbescheinigung**,
  - d) **Nachweis der Berufstätigkeit bzw. zum Ausbildungsverlauf**
- 2) Bei der Aufnahme wird versucht, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 3) Die Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres ist nach Maßgabe freier Plätze jederzeit möglich.
- 4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Ganztagesbetreuung sowie die Verpflegsteilnahme ist die Berufstätigkeit beider Elternteile, des Alleinerziehers und/oder das Vorliegen sozialer Gründe.
- 5) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes setzt die Bereitschaft zur Entrichtung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes und verfügbare Plätze voraus.

#### **V. Elternbeiträge**

- 1) Der Besuch eines Kindergartens ist nach Maßgabe Oö. KBBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich **ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis 13.00 Uhr beitragsfrei.**
- 2) Für die Betreuung ab 13.00 Uhr wird für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat ein einkommensabhängiger Nachmittagstarif vorgeschrieben.
- 3) Die Rechtsträger werden ermächtigt, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge einzuheben, deren Obergrenzen durch die Landesregierung per Verordnung festgelegt werden.
- 4) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben.

- 5) Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält die Tarifordnung für die städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen i.d.g.F.

## **VI. Kindergartenpflicht**

- 1) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend.
- 2) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- 3) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 4) Beginn: 2. Montag im September; Ende: Beginn der Hauptferien gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 Oö. Schulzeitgesetz Hinweis: Keine Kindergartenpflicht an schulautonomen freien Tagen und in gesetzlichen Schulferien.
- 5) Gerechtfertigtes Fernbleiben: bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern, bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie), bei urlaubsbedingter Abwesenheit max. 5 Wochen an denen Kindergartenpflicht besteht. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- 6) Abmeldung vom Kindergartenbesuch: Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch eines Kindergartens bei der Bildungsdirektion OÖ abgemeldet werden, wenn - ihnen der Besuch auf Grund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann oder - wenn durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine dem Leitfaden gemäß Art. 2 Z. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG und den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist.
- 7) Die Verletzung der Kindergartenpflicht wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220,00 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

## **VII. Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und ist der Leitung bekannt zu geben.

Bei Abmeldung innerhalb eines Kalendermonats ist der gesamte Elternbeitrag für diesen Monat zu entrichten.

## **VIII. Widerruf der Aufnahme**

Der Kindergartenerhalter kann die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten widerrufen, wenn

- 1) die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
- 2) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- 3) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, ausgenommen sind kindergartenpflichtige Kinder.

## **IX. Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)**

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 2) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 3) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

## **X. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)**

- 1) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 2) Die Eltern verpflichten sich, zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres eine Bestätigung über eine haus- oder kinderärztliche Untersuchung des Kindes vorzulegen. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 3) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Die Eltern werden ersucht, den Kindern keine Wertgegenstände mitzugeben, da die Stadt Wels bei Verlust keine Haftung übernehmen kann.
- 4) Die Eltern haben die Kindergartenleitung von Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen,

dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Medikamente können den Kindern grundsätzlich nicht verabreicht werden.

- 5) Ein von Kopfläusen befallenes Kind kann den Kindergarten unmittelbar nach erfolgter Erstbehandlung wieder besuchen. Eine an die Behandlung angeschlossene genaue Untersuchung der Haare mit Nissenkamm, um die Läuse und Lauseier (Nissen) vollständig zu entfernen, ist durch die Eltern durchzuführen. Eine schriftliche Bestätigung der Eltern des Kindes, dass eine Behandlung mit einem entsprechenden Mittel sorgfältig durchgeführt wurde, ist der Gemeinschaftseinrichtung vorzulegen. Bei einem wiederholten Befall (innerhalb von 3 Wochen oder darüber) ist eine schriftliche ärztliche Bestätigung über Läuse- und Nissenfreiheit zu erbringen.
- 6) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
- 7) Die Eltern verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
- 8) Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht keine Aufsichtspflicht, ausgenommen für die Dauer von Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 9) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen der Familienverhältnisse (z.B. Wohnadresse, Telefonnummer, Änderung des Arbeitgebers, Arbeitslosigkeit, etc.) unverzüglich der Kindergartenleitung bekannt zu geben.

## **XI. Pflichten des Rechtsträgers:**

- 1) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Dafür werden Bestätigungen über haus- oder kinderärztliche Untersuchungen anerkannt.
- 2) Einmal jährlich wird mit Ihrem Kind Zahngesundheitserziehung von einer zahnprophylaktischen Gesundheitspädagogin durchgeführt.
- 3) Alljährlich führt eine Logopädin ein gezielt auf Sprachstörungen sowie auf herabgesetztes Hörvermögen gerichtetes Screening (Überprüfung) durch.
- 4) Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Diese Kindergartenordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.

Vizebürgermeister

Mag. Klaus Schinninger eh.

